

Satzung
über die Form der öffentlichen Bekanntmachung
und der ortsüblichen Bekanntgabe der Gemeinde Weißkeißel
- Bekanntmachungssatzung -

§ 1
Öffentliche Bekanntmachung

Öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde Weißkeißel erfolgen, soweit keine besonderen gesetzlichen Bestimmungen bestehen, durch Einrücken im "Amtsblatt der Großen Kreisstadt Weißwasser/O.L. und der Gemeinde Weißkeißel".
Als Tag der Bekanntmachung gilt der Erscheinungstag des Amtsblattes.

§ 2
Inhalt der Bekanntmachung

Öffentliche Bekanntmachungen haben mit vollem Wortlaut zu erfolgen.
Sofern eine Rechtsverordnung oder Satzung genehmigungspflichtig ist oder genehmigungspflichtige Teile enthält, muss auch die Tatsache der Genehmigung unter Angabe der Genehmigungsbehörde und des Datums der Genehmigung bekanntgemacht werden.

§ 3
Ersatzbekanntmachungen

(1) Sind Pläne oder zeichnerische Darstellungen, insbesondere Karten, Bestandteile einer Rechtsverordnung oder Satzung, können sie dadurch öffentlich bekannt gemacht werden, dass

1. ihr wesentlicher Inhalt in der Rechtsverordnung oder Satzung umschrieben wird,
2. sie kostenlos und zu jedermanns Einsicht während der Öffnungszeiten in der Kindertagesstätte „Feuerwehr Felicitas“ für die Dauer von zwei Wochen niederlegt werden.

Hierauf muss in der öffentlichen Bekanntmachung der Rechtsverordnung oder Satzung hingewiesen werden.

§ 4
Notbekanntmachung

Ist eine Bekanntmachung in der nach §§ 1 und 3 dieser Satzung vorgesehenen Form nicht möglich, erfolgt sie nur durch Anschlag in dem Schaukasten am Gemeindeamt, Straße der Jugend 2, 02957 Weißkeißel.
Sobald es die Umstände zulassen, ist die Bekanntmachung nach der in den §§ 1 und 3 vorgeschriebenen Form zu wiederholen, wenn sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.

§ 5
Ortsübliche Bekanntgabe

Die in Rechtsvorschriften vorgeschriebene ortsübliche Bekanntmachung bzw. ortsübliche Bekanntgabe erfolgt, sofern bundes- oder landesrechtliche Vorschriften nichts anderes bestimmen, durch Einrücken in das "Amtsblatt der Großen Kreisstadt Weißwasser/O.L. und der Gemeinde Weißkeißel".

§ 6
Vollzug der Bekanntmachung

Die öffentliche Bekanntmachung ist mit Erscheinungstag des Amtsblattes vollzogen.
Im Falle der Bekanntmachung durch Aushang oder Auslegung ist die Bekanntmachung mit Ablauf der Aushängefrist/Auslegungsfrist vollzogen.
Eine Ersatzbekanntmachung ist mit Ablauf der Niederlegungsfrist nach § 3 vollzogen.